

Vereinbarung der Ortsverwaltung mit den Benützern des Jugendraumes

Die Ortsverwaltung stellt den Jugendraum Marbacher Jugendlichen auf Anfrage zur Verfügung. Die Ortsverwaltung Marbach geht davon aus, dass minderjährige Jugendliche die Genehmigung der Sorgeberechtigten haben, den Jugendraum zu besuchen. Während des Besuchs im Jugendraum verbleibt die Aufsichtspflicht bei den Eltern und die Ortsverwaltung übernimmt keine Haftung bei Unfällen.

Jugendraum-Öffnungszeiten

Freitag von 18.00 – 22.00 Uhr (12 – 14 Jahre bis 21 Uhr, 15 – 17 Jahre bis 22 Uhr)

Sonderöffnungszeiten z.B. für Geburtstagsfeiern, Ferienzeit, Disco u.ä. sind nach Absprache möglich. Die Schlüssel befinden sich derzeit bei Tanja Laabs und Michaela Cannistra. Eine von beiden schließt nach 22.00 Uhr den Jugendraum im Auftrag der Ortsverwaltung ab. Es ist darauf zu achten, dass die Lichter aus, Türen und Fenster geschlossen und die Heizkörperthermostate zurückgedreht sind. Bei Verlust des Schlüssels ist sofort die Ortsverwaltung zu benachrichtigen.

Ortsvorsteherin:

Jugendliche

Elternvertreter:

Diana Kern-Epple

Jugendraum-Ordnung:

1. Die Nutzung des Jugendraums ist **Marbacher Heranwachsenden zwischen** 12 und 17 Jahren vorbehalten. Andere Personen gleichen Alters sind, wenn eingeladen oder mehrheitlich geduldet, als Gast willkommen.
2. Im Jugendraum ist jeder **gleichberechtigt**. Um einen konfliktfreien Aufenthalt zu gewährleisten, gilt **gegenseitige Toleranz**, und nicht **das Recht des Stärkeren**. Den Anordnungen der verantwortlichen Eltern (aktuell Tanja Laabs und Michaela Cannistra) und der Ortsverwaltung ist Folge zu leisten.
3. Pflégliche Nutzung des Jugendraumes und des Inventars ist selbstverständlich. Bei mutwilliger Beschädigung der Spielgeräte muss der Verursacher für den Schaden aufkommen. Notwendige Säuberungs- oder Aufräumaktionen werden, wenn notwendig, angeordnet. Diese sind bis **spätestens 10.00 Uhr** durchzuführen. Dies gilt auch im Außenbereich: Treppe, vor dem Treppenabgang und auf dem angrenzenden Schulhof.
4. Ruhestörender Lärm außerhalb des Jugendraumes ist zu **vermeiden**.
5. **Im Jugendraum herrscht Rauchverbot. Alkohol jeglicher Art ist verboten!**
6. **Mülltrennung ist zu praktizieren. Gelbe Säcke stellt der Hausmeister zur Verfügung. Volle gelbe Säcke sind dem Ständer zu entnehmen, zusammen zu binden und am Eingang für den Hausmeister bereitzustellen. Das Altpapierbehältnis wird bei Bedarf ebenfalls vom Hausmeister geleert. Der Restmüllbehälter ist mit einem blauen Sack bestückt und wird**

in regelmäßigen Abständen von den Jugendlichen selbst im Müllcontainer auf dem Turnhallenparkplatz entsorgt.

7. **Körperliche Gewalt** hat für den / die Betroffenen **sofortiges Hausverbot auf Dauer oder auf zeitlich beschränkte Dauer** zur Folge.
8. Es ist nicht gestattet, den Fußweg zwischen der Turnhalle und der Grundstücke zu befahren. Dies gilt insbesondere für sogenannte Roller (Unfallgefahr). Gleiches gilt für den Schulhof.
9. Die Nichteinhaltung der Hausordnung **muss** den verantwortlichen Eltern, einem **Ortschaftsratsmitglied**, besser noch der Ortsvorsteherin, **gemeldet werden**. Die Ortsvorsteherin und die Ortschaftsratsmitglieder sind berechtigt, jederzeit nach dem Rechten zu sehen und die Einhaltung der Hausordnung anzumahnen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
Bei groben Verstößen - wie z.B. Punkt 5 der Jugendraum-Ordnung – sind die **Jugendvertreter** angewiesen, **sofort** die Ortsvorsteherin oder die Polizei einzuschalten.
10. Ein Hausverbot kann nur von der Ortsvorsteherin ausgesprochen bzw. aufgehoben werden. Die Missachtung eines Hausverbots erfüllt den Tatbestand des Hausfriedensbruchs und kann strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

VS-Marbach, den 05.07.2019

Diana Kern-Epple, Ortsvorsteherin